



Ir PRO RECTOR,  
MAGISTRI und DOCTORES der Vniuersitaet Wit-  
tenberg, fügen hiermit zu wissen :  
Demnach die bisherige Erfahrung  
bezeuget, wasmassen viele Studiosi  
auf hiesiger Vniuersitaet denjenigen  
Professoribus und Docenten, bei wel-

chen sie Collegia priuata, oder auch priuatissima gehalten, die das für schul-  
digen honoraria bößlicher Weise zu entziehen keine Scheu getragen ;  
Und aber diesem einreissenden Ubel zu steuren die Nothwendigkeit um  
so viel mehr erfordert, je weniger zu leugnen ist, daß dadurch nicht al-  
lein rechtschaffene und treue Lehrer in viele Wege bekräncket, sondern  
auch die Studiosi selbst in empfindlichen Schaden gesetzet werden, in-  
dem sie durch dergleichen Vorenthaltung des Didaetri, als eines recht-  
mässig-verdienten Lohnes, eine grosse Sünde begehen, mithin sich des  
göttlichen Seegens beraubten, auch übrigens sich dererjenigen Vortheile,  
so sie von denen Professoribus nach geleisteter Bezahlung erwarten kön-  
nen verlustig machen, hingegen das mit Unrecht entzogene Geld gemei-  
niglich auf unnöthige, oder wohl gar sündliche Dinge verwenden, und  
dadurch in ein unordentliches Leben gerathen, einsfolglich ihre vom aca-  
demischen Fleiß und Wohlverhalten dependirende Glückseligkeit  
hochst

Coll. diss. A  
258, 52

Coll. diss. A 258 (h)

höchst unverantwortlich verscherzen; Als haben Thro Königl.  
Majest. in Pohlen und Thürfürstl. Durchl. zu Sachsen,  
Unser allergnädigster Herr, nachfolgende Ordnung deshalb zu  
publiciren Uns unterm Dato Dresden, am 18. Martii a. c. allergnä-  
digst anbefohlen:

I.

Sollen diejenigen Studiosi, so ein Collegium priuatum mit  
zu halten gedenken, zwar die Erlaubnuß haben, in selbiges bey dessen  
Anfange die erste Woche frey zu geben, und ob ihnen solches conve-  
nable seyn? zu überlegen, in der andern Woche aber, wenn sie das Col-  
legium fort hören wollen, sich bey dem Docenten unausbleiblich an-  
geben, und ihren vollen Rahmen, nebst dem Vaterlande, auf den ih-  
nen vorgelegten Zettel, oder Bogen, gewöhnlicher massen aufschreiben,  
oder als Leute, die das gesetzte honorarium zu entrichten nicht gemei-  
net sind, wegbleiben.

2.

Sollen alle diejenigen, so nur besagter massen ihre Rahmen auf-  
geschrieben, und sich also zur Entrichtung des, für das Collegium, ge-  
wöhnlichen honorarii, verbindlich gemacht, auch solches honorarium,  
oder wie es sonst veraccordiret worden, entweder sogleich bey Auf-  
schreibung, oder binnen 14. Tagen, und längstens 4. Wochen darauf,  
es seyn dann, daß einem, oder andern, nach Besindung der Umstände,  
ein längerer Termin verwilliget, oder wegen äußerster, durch gewis-  
se Obrigkeitl. Attestata dargethaner Armut, das ganze honorarium  
erlassen würde, immassen wahrhaftig Arme auch in diesem Stücke  
dasjenige, was zu Beförderung ihrer Studiorum gereicht, mithin  
auch die priuat Collegia ohne Entgeld billig zu geniessen haben.

3.

Sollen diejenigen, so ein Collegium zum andernmahl mit hal-  
ten, oder nachdem dasselbe eine Zeitlang gewähret, darein treten wol-  
len, sich ebenfalls aufschreiben, und die Helfste des honorarii dafür  
entrichten, außer dem sich keines weges in Collegia einschleichen, um  
etwa einen gewissen Theil davon zu hören, unter was für einem Vor-  
wand es auch geschehen möge.

4.

Sollen diejenigen, so den gesetzten Zahlungs-Termin nicht  
einhalten, und nach dessen Verschließung, oder woferne der Docens  
aus bewegenden Ursachen, und gegen annehmliche Sicherung, noch  
eine weitere Nachsicht verstattet, aufs längste vor Endigung des Col-  
legii, aller Erinnerung ohngeachtet, das honorarium nicht abtragen,  
auch



auch keine erhebliche Entschuldigung ihrer Säumseeligkeit beybringen können, dem Rectori Magnifico mit dem vollen Rahmen, Vaterlande und Schuld-Quanto angezeigt, vor denselben, durch einen Ministrum publicum gegen Erlegung 2. Gr. Gebühren, citiret, und von selbigem in einem dieserhalb anzustellenden außordentlichen Decanate durch behörige Zwangs-Mittel, als Anlegung des Arrests auf ihre Personen und Sachen, und dergleichen zu ihrer Gebühr angehalten, und, wenn sie solchen Arrest vorstücker Weise uioliren, denen legibus academicis gemäß, nach Befinden relegiret werden.

5.

Wenn auch die Studiosi, ehe und bevor sie ihre Collegia bezahlt haben, von hier wegzu gehen, und also eines praestandi, so keinesweges auf ihren freyen Willen beruhet, sondern eine ex obligatio ne perfecta herrührende, folglich allen Göttlichen und Menschlichen Rechten gemäße Schuldigkeit ist, ungewissenhafter Weise sich zu entziehen, mithin so wohl den Magistratum academicum, als ihre Lehrer, zu hintergehen, sich nicht entblöden; So soll dieses übele Verhalten denen Eltern, Vormündern oder Anverwandten angezeigt, und dieserhalben an selbige geschrieben, darben die für die Collegia schuldig gebliebene Zahlung erinnert, und, wenn solche hierauf nicht erfolget, dergleichen böse und hartnäckige Schuldener in gewissen, alle halbe Jahre, auf Verordnung des Rectoris Magnifici, und derer Creditorum gemeine Kosten, zu druckenden Catalogis ingratorum, nahmentlich angezeigt, und diese Catalogi auf hiesiger Vniuersitaet angeschlagen, auch unter andere wohlgesünnete Studiosos distribui ret, auch in berührter Schuldener Vaterland, und wo selbige sich sonst befinden möchten, an die ordentliche Obrigkeit verschicket werden.

6.

Sollen diejenigen, so Stipendia, Frey-Tische, oder andere Beneficia bey hiesiger Vniuersitaet geniessen, gewärtig seyn, daß, wo ferne sie einem Professori, oder andern Docenten, das schuldige di dactrum für die Priuat-Collegia verweigern, oder schwer machen, ihnen so viel als solches beträgt, an denen Stipendiis, bey der Distribution, oder an einem andern beneficio, mittelst einer, pro ratione debiti einzurichtenden Carenz, abgezogen, der Genuss derer Frey-Tische, und des Conuictorii aber, so lange bis sie wegen obbemeldter Pri uat-Collegiorum Richtigkeit gemacht haben, ihnen untersaget werden.

7.

Zummassen auch diejenigen, welche aus dem Procuratur-Amt  
)( 2 te

te Meissen Stipendia geniessen, bey deren auf die Termine Ostern und Michaelis gewöhnlicher Erhebung, vennittelst von denen Professoribus und übrigen Docenten ausgestellter Zeugnisse, bezubringen haben, daß von ihnen die Zeithero gehaltene Priuat-Collegia würflich bezahlet worden, außer dem ihnen etwas an Gelde von berührten Stipendiis nicht verabsolget werden wird.

8.

Ubrigens sollen alle diejenigen, so beneficia und subsidia studiorum verlangen, vorhero von denen Professoribus, und andern Docenten, bey denen sie Priuat-Collegia gehalten, solche Attestata aufweisen, die unter andern auch dieses, daß sie solche Collegia bezahlet, oder wegen bewiesener Armut gratis bekommen haben, mit ausdrücklichen Worten besagen, weshalber denn keine andere als dergleichen Zeugnisse, auszusteuern sind. Gleichwie nun Ihr Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. allergnädigsten Befehl zu befolgen, und diese Verordnung in allen Stücken zu beobachten, wir unserer allerunterthäigsten Schuldigkeit gemäß erachten; Also werden auch alle Doctores priuati, Adiuncti und Magistri legentes sich gleichfalls nach dieser so heilsamen Verfugmung bey ihren Collegiis gebührend zu richten, und, daß solche zu beständiger Observanz gelangen möge, allen behörigen Fleiß mit anzuwenden, sich von selbst bescheiden. Urfundlich haben wir Unser Ensegel hierunter drucken lassen, es hat sich auch der iezige Pro-Rector mit dem Proto-Notario eigenhändig unterschrieben; Datum Wittenberg am 13. Aprilis 1740.

Christian Gottfried Stenzel, D.

h. & Academiae Pro Rector.



D. Christian Zemmic,

Proto-Not.

Coll. diss. A. 258, misc. 52